

Grundschule „Albert Schweitzer“

Albert-Schweitzer-Straße 23

14929 Treuenbrietzen

1. Antrag auf Beurlaubung von Schülern

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Klasse/Jahrgangstufe
Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!	

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum

_____ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

2. **Stellungnahme Klassenlehrer** Die Beurlaubung wird befürwortet
 nicht befürwortet

Bisherige Fehlzeiten im Schuljahr:
Tage entschuldigt unentschuldigt
Stunden entschuldigt unentschuldigt
Leistungsstand:
Weitere Gründe:

3. Entscheidung

- für max. 3 Beurlaubungstage im Schuljahr der Klassenlehrer
- für Beurlaubungen bis zu insgesamt 4 Wochen im Schuljahr die Schulleitung

genehmigt

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von bis

abgelehnt Grund: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift Klassenlehrer bzw. Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen 14 Tage im Voraus im Sekretariat schriftlich (Formular) eingereicht werden.

Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- a. wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
- b. die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
- c. Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind,

Entscheidungsbefugt sind:

- a. für Beurlaubungen bis zu insgesamt drei Tagen innerhalb eines Schuljahres die Klassenlehrkraft,
- b. für Beurlaubungen bis zu insgesamt vier Wochen innerhalb eines Schuljahres die Schulleitung,
- c. für zeitlich darüberhinausgehende Beurlaubungen das staatliche Schulamt.